



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. November 2012
GZ 300.830/003-2B1/12

Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. Oktober 2012, GZ. S91017/2-ELEG/2012 erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der Rechnungshof hat sich in den Jahren 2007 und 2008 mit der Sportförderung im Bund sowie in den Ländern Tirol und Oberösterreich befasst („Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“, Reihe Bund 2009/12). Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine die Gebietskörperschaften übergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden.

Im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Reihe Bund 2012/1) hat sich der Rechnungshof mit dem Programm Team Rot-Weiß-Rot, insbesondere mit der zugehörigen Informationskampagne und der Förderungsabwicklung beschäftigt. Zudem erprobte er System, Ausrichtung und Steuerung der gesamten Spitzensportförderung und überprüfte die Umsetzung seiner im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Sportförderung“ getroffenen Empfehlungen im Bereich des Spitzensports.



In den zit. Berichten hat der Rechnungshof zahlreiche Vorschläge für eine Neuorganisation der Sportförderung des Bundes gemacht, die er eingangs kurz skizziert:

- Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen (Reihe Bund 2009/12, TZ 39 [1]).
- Die Schwerpunktsetzung und Konzentration der Förderungsmittel bei der Fachverbandsförderung bzw. der Förderung im Bereich Leistungs- und Spitzensport sollten verstärkt, die Förderungsverfahren konzentriert, vereinfacht und vereinheitlicht werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 15.2; Reihe Bund 2012/1, TZ 8.2).
- Transparente und nachvollziehbare Entscheidungskriterien für die Förderungsvergabe sollten geschaffen werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 18.2).
- Personelle Verflechtungen von Mitarbeitern die mit der Förderungsgewährung befasst sind, mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten, sind zu vermeiden (Reihe Bund 2009/12, TZ 17.2).
- Strategische Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur sollten eingeführt werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 29.2).
- Fachexperten wären bei der Förderungsentscheidung einzubinden bzw. ihre Einbindung wäre beizubehalten (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2).
- Eine vernetzte Sportförderungsdatenbank unter Einbeziehung aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen sollte eingerichtet werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 23.2).
- Maßnahmen zur faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen sollten getroffen werden (Reihe Bund 2012/1, TZ 9).

In der Folge soll bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes u.a. auf die Umsetzung dieser Empfehlungen eingegangen werden:

2. Zielsetzung, Evaluierung

Der Rechnungshof hat z.B. in der Prüfung „Sportförderung“ empfohlen „*entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung (. . .) für alle Förderungsbereiche im Rahmen einer Zielhierarchie konkrete operative Ziele und Indikatoren (festzulegen). Die gezielte*



Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen.“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 39 [1]).

§ 2 des Entwurfes nennt beispielhaft neun Ziele zur Erfüllung des sportpolitischen Auftrags, Bewegung und Sport für die gesamte österreichische Bevölkerung zu ermöglichen. Diese Ziele bleiben nach Ansicht des Rechnungshofes weitgehend programmatisch. Konkrete Wirkungsziele fehlen, ebenso geeignete Indikatoren für die Evaluierung der Zielerreichung. In den einzelnen Förderungsbereichen sind Evaluierungen gesetzlich vorgesehen, Ziele und Indikatoren dieser Evaluierungen bleiben offen.

Konkrete Ziele für die Maßnahmenförderung könnte die Bundessportkonferenz im Rahmen der Ausgestaltung der Förderungsprogramme setzen. Für die Grundförderung müssten Ziele in die einzelnen Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wären entweder konkrete Ziele und Indikatoren ins Gesetz aufzunehmen oder den Organen des Bundes-Sportförderungsfonds gesetzlich aufzutragen, Ziele und Indikatoren festzulegen, um eine Evaluierung tatsächlich zu ermöglichen.

3. Schwerpunktsetzung und Konzentration der Förderungsmittel

Im Jahr 2009 empfahl der Rechnungshof „*im Rahmen einer Zielhierarchie – ausgehend von übergeordneten Zielsetzungen – für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festzulegen und insbesondere im Leistungs- und Spitzensport wesentlich stärkere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, klare Prioritäten zu setzen und die Förderungsmittel verstärkt zu konzentrieren*“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 15.2; ebenso Reihe Bund 2012/1, TZ 8.2).

Dieser Empfehlung wird im vorliegenden Entwurf teilweise Rechnung getragen:

- § 8 Abs. 3 Z 2 des Entwurfes sieht die vom Rechnungshof empfohlene Festlegung von Förderungsbereichen (Schwerpunktsetzung) und Förderzielen vor.
- § 6 des Entwurfes normiert eine leistungsorientierte Reihung der Bundessportfachverbände durch den Bundes-Sportförderungsfonds, die der Förderung des Leistungs- und Spitzensports zugrunde zu legen ist. Als Kriterien sollen die Verbandsstruktur und Verbandsarbeit, die Qualität der Nachwuchsarbeit, die internationale und die nationale Bedeutung der Sportart sowie der internationale Erfolgsnachweis vorgesehen werden. Diese Reihung und die Institutionalisierung der Verbandsgespräche zwischen Bundes-Sportförderungsfonds und den einzelnen



Verbänden sollen zu einer leistungsbezogenen Vergabe der Förderungsmittel und damit zu der vom Rechnungshof empfohlenen Konzentration der Mittel führen. Diesem Ziel dient auch die Festlegung der Grundförderung für eine mehrjährige Periode (§ 7 Abs. 2 des Entwurfs).

- Zu den Aufgaben des Bundes-Sportförderungsfonds zählt gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs u.a. die Abhaltung individueller Förderungs- und Strategiegespräche („Verbandsgespräche“). Im Sinne seiner Empfehlung „*sämtliche (. . .) zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen (zu erörtern)*“ (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2) begrüßt der Rechnungshof die geplante Maßnahme.
- Kritisch ist nach Ansicht des Rechnungshofes allerdings auf folgenden Umstand hinzuweisen: 2009 qualifizierte er die ausschließlich auf ein Jahr bezogene Förderung nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 als unzweckmäßig und empfahl, mit den Fachverbänden Leistungsvereinbarungen über mehrjährige Aufbau- und Trainingsprogramme mit regelmäßiger Evaluierung abzuschließen (Reihe Bund 2009/12, TZ 11.2 Abs. 1). Der Gesetzesentwurf sieht jedoch wiederum jährliche Maßnahmen- und Projektförderungen vor (§ 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Entwurfs).

4. Duale Förderungssystematik

§ 5 des Entwurfs verankert die sog. „duale Förderungssystematik“, nach der sämtliche Förderungen als Grundförderung und Maßnahmen- und Projektförderung gewährt werden. Für die Grundförderungen sind insgesamt zumindest 50 % der Mittel vorgesehen (§§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Entwurfs), sie dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb und die Aufrechterhaltung der Organisation.

Die Einführung des skizzierten dualen Förderungsmodells mit Grundförderung für jeden Verband und zusätzliche Maßnahmen- und Projektförderungen begrüßte der Rechnungshof grundsätzlich. Allerdings erachtet er den, auf die Organisation entfallenden Anteil an der Grundförderung von 50 % als zu hoch (und umgekehrt den für den Sportbetrieb vorgesehenen Anteil von ebenfalls 50 % als deutlich zu gering: Reihe Bund 2012/1, TZ 28). Zudem lässt die gewählte Formulierung von „zumindest“ eine weitere Erhöhung zu.

5. Zusammenführung der Allgemeinen und Besonderen Bundes-Sportförderung

§ 5 Abs. 1 des Entwurfes differenziert zwischen Mitteln gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes und sonstigen Mitteln. Inhaltlich unterscheidet der Entwurf damit – wie das geltende Recht (§§ 1 ff, 9 ff Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005 i.d.g.F.) – zwischen der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung.

Im Rahmen seiner Prüfung „Sportförderung“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 3.2) beurteilte der Rechnungshof die nur historisch erklärbare Sonderstellung der Besonderen Bundes-Sportförderung, die einem wirkungsorientierten Förderungsmanagement und einer gezielten Schwerpunktsetzung entgegen stand, als nicht mehr zeitgemäß und reformbedürftig. Er empfahl, eine Zusammenführung der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung anzustreben, um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten.

Wie oben dargestellt unterscheidet der Entwurf weiterhin zwischen Mitteln nach dem Glücksspielgesetz und sonstigen Mitteln, die zit. Empfehlung wird damit nicht umgesetzt. Der Rechnungshof verweist daher im Zuge des Stellungnahmeverfahrens auf die Notwendigkeit diese Sonderstellung im Sinne eines wirkungsorientierten Förderungsmanagements und einer gezielten Schwerpunktsetzung aufzugeben.

Anzumerken ist jedoch, dass das geplante System – trotz dieser Einwände – zu einer wesentlichen Vereinfachung und Entflechtung der Sportförderung im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage führen kann. Insbesondere wird durch die Beseitigung der Zwischenschaltung der Bundes-Sportorganisation (BSO) bei der Mittelverteilung an die Verbände die Transparenz erhöht.

6. Sonderstellung bestimmter Sportorganisationen

6.1 Allgemein

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin eine sichergestellte Förderung von bestimmten Sportorganisationen vor. Der Rechnungshof verweist auf folgende Beispiele:

- Für die Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport werden 5 % der gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln reserviert (§ 5 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes). Diese Mittel sollen zumindest wie folgt verteilt werden:



- 1) 25 % für die den gesamtösterreichischen Sport vertretende Organisation (BSO);
- 2) 40 % für das Österreichische Olympische Comité (ÖOC);
- 3) 2,5 % für das Österreichische Paralympische Commitee (ÖPC);
- 4) 11,25 % für die Sportorganisation, die gesamtösterreichisch die Anliegen von Menschen mit Behinderung vertritt (ÖBSV);
- 5) 1,25 % für die Sportorganisation, die Special Olympics International in Österreich vertritt (SOÖ).
 - Für den Österreichischen Fußballbund (ÖFB) stehen 12,5 % der für die Förderungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensports vorgesehenen Mittel zur Verfügung (§ 7 Abs. 5 des Entwurfes).
 - Für die jährliche Grundförderung der Breitensportaktivitäten des ÖFB sind zumindest 20 % der Mittel für Förderungen im Bereich des Breitensports vorgesehen (§ 13 Abs. 1 des Entwurfes).

Im Zusammenhang mit vergleichbaren Regelungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 kritisierte der Rechnungshof 2009, dass „*in weiten Bereichen die Mittelzuweisung bedarfssunabhängig, ohne Zweckwidmung erfolgte und sich ausschließlich an den jährlich verfügbaren Förderungsmitteln orientierte. Dabei wurden weder vorhandene Eigenmittel oder den Förderungsempfängern sonst zur Verfügung stehende Einnahmen aus Sponsorengeldern und sonstigen Förderungen berücksichtigt.*“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 3.1)

In der Folge kritisierte er die durch die weitgehende gesetzliche Determinierung bewirkte Einschränkung des Förderungsgebers bei der Vergabe und Steuerung wesentlicher Teile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens. Angesichts der oben zitierten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hält der Rechnungshof diese Kritik aufrecht.

6.2 Sonderstellung des ÖFB

Bemerkenswert aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Sonderstellung, die der ÖFB bei der gesetzlichen Zuweisung der Förderungsmittel einnimmt: Er erhält insgesamt 15,25 % aus den Mitteln, die gem. § 20 des Glücksspielgesetzes zur Verfügung stehen (dzt. rd. 80 Mill. EUR) zugewiesen (6,25 % aus dem Titel Leistungs- und Spitzensport, 9 % aus dem Titel Breitensport; §§ 7 Abs. 5 und 13 Abs. 1 des Entwurfes), was einer



jährlichen Grundförderung des ÖFB von rd. 12,2 Mill. EUR entspricht. Diese Mittel stehen dem ÖFB von Gesetzes wegen zu, ohne dass er einen Erfolgsnachweis erbringen müsste. Die entsprechenden Regelungen stehen in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der leistungsorientierten Förderung, wie sie in § 6 des Entwurfes verankert ist.

Ungeachtet der in den Erläuterungen angeführten Begründungen der Wichtigkeit der Verbandsstruktur im Bereich des Fußballs sowie der Aufrechterhaltung von langfristigen Infrastrukturinvestitionen durch die gesetzlich fixe Zusicherung von Förderungsmitteln weist der Rechnungshof weiterhin auf diese rechtliche Sonderstellung des ÖFB hin (siehe TZ 28 des Berichts Reihe Bund 2009/12).

7. Verteilung der Mittel

Die Mittel für die Grundförderung werden zu gleichen Teilen auf die Dachverbände aufgeteilt (§ 12 des Entwurfes).

Die Bestimmung bezüglich der Weitergabe der Mittel der Grundförderung durch die Dachverbände an die einzelnen Vereine im Umfang von mindestens 40 % soll eine entsprechende Teilhabe der einzelnen Vereine an den Förderungsmitteln sicherstellen. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, inwieweit die Verteilung der Förderungsmittel auf die Mitglieder der Dachverbände objektiv nachvollziehbar ist, zumal einerseits die Dachverbände eine unterschiedliche Anzahl von Vereinen bzw. an Sportlern zu betreuen haben und andererseits die Dachverbände die Richtlinien zur Weitergabe der Mittel erstellen (§ 12 Abs. 6 des Entwurfes) und gleichzeitig die Verfahren über die Weitergabe abwickeln. Die Vermeidung von Bagatelförderungen (in Verbindung mit einem dazugehörigen, mitunter aufwändigen Verfahren) an einzelne Vereine ist zudem nicht sichergestellt.

8. Verwendungsnachweis, Auszahlung und Kontrolle

Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung der Förderung, der Auszahlung und Einstellung der Förderung sowie der Kontrolle der Verwendung und Verzinsung bei Rückerstattung der Förderungsmittel (§§ 10 f, 16 und 27 f des Entwurfes).

Im Zusammenhang mit der Förderung des Instituts für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung zeigte der Rechnungshof Mängel in der Abrechnung und Kontrolle der Mittel auf (Reihe Bund 2012/1, TZ 18 und 19). Angesichts dieser Kritik begrüßt er die Aufnahme von Regelungen über die Förderabwicklung und -kontrolle in den Entwurf.

GZ 300.830/003-2B1/12



Seite 8 / 13

§ 11 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen ein Förderungsnehmer die Vorlage der Nachweise verweigert, die Auszahlung der Förderungen bis zur Erbringung der entsprechenden Nachweise eingestellt werden kann. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre eine weitere Auszahlung von Fördermitteln in solchen Fällen zwingend auszuschließen.

9. Finanzielle Gesamtgebarung der Förderungswerber

Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht „Sportförderung“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 19.2), dass sich die Förderungsgeber einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers (z.B. durch die Einforderung von Bilanzen) verschaffen sollten. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht jedoch z.B. im Bereich der Grundförderung für die Antragstellung keine Angaben bzw. Nachweise zur finanziellen Situation des Förderungswerbers vor. Damit wird eine Aussage zu dessen Förderungswürdigkeit erschwert.

Im Hinblick auf die oben erwähnte Empfehlung sollte eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufgenommen werden.

10. Transparenz

Aus der Sicht des Rechnungshofes wird durch die vorgesehene Struktur der Mittelaufteilung und die Neugestaltung der Entscheidungsstrukturen die Transparenz der Mittelvergabe erhöht. Der Transparenz nach außen dient die Einrichtung einer Förderungsdatenbank, die die Bezeichnung des Förderungsnehmers, die Höhe der Förderung, den Förderungszweck und Kurzbeschreibung des Förderungsprojekts sowie das Jahr der Förderung zu enthalten hat. Die Daten sind über zehn Jahre nach Aufnahme in der Förderungsdatenbank der Öffentlichkeit über Internet zugänglich zu machen (§ 44 des Entwurfes).

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte zur Verbesserung der Information der Förderungsstellen, der Erhöhung der Wirksamkeit des Förderungssystems und zur Verhinderung von Mehrfachförderungen die Erstellung einer vernetzten Sportförderungsdatenbank unter Einbeziehung aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen eingerichtet werden. Diese sollte alle notwendigen Prozessdaten umfassen, das Förderungsverfahren erleichtern und ein Förderungscontrolling ermöglichen (Reihe Bund 2009/12, TZ 23.2).

Der Rechnungshof befürwortet grundsätzlich die geplante Einrichtung der in § 44 des Entwurfes vorgesehenen Förderungsdatenbank, die diesen Zielen dient. Er weist jedoch darauf hin, dass durch die fehlende Einbeziehung von Ländern, Gemeinden und

GZ 300.830/003-2B1/12



Seite 9 / 13

anderen Förderungsgebern ein Gesamtüberblick über die Förderungen im Bereich des Sports nicht erreicht und Mehrfachförderungen nicht ausgeschlossen werden können.

11. Unvereinbarkeitsregelung

Im Rahmen von Unvereinbarkeitsregelungen (§ 29 des Entwurfes) sollen etwa Bedienstete des Bundesministeriums, Mitarbeiter des Bundes-Sportförderungsfonds, die mit der Gewährung, Abrechnung und Kontrolle der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln befasst sind sowie Mitglieder der Förderungsbeiräte für die Bereiche des Breiten- sowie des Leistungs- und Spitzensports nicht Mitglieder eines Leitungsgremiums oder hauptamtliche Mitarbeiter von Förderungsnehmern sein dürfen.

Bereits im Rahmen des Berichtes über seine Tätigkeit im Jahr 2004 hat der Rechnungshof festgehalten, dass „*bei der Förderungsentscheidung (. . .) auf die Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen beim Förderungsgeber (z.B. in Beratungsgremien) und Förderungsnehmer zu achten (wäre)*“ („Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Bund 2005/13, S. 39 Abs. 21). Im Rahmen der Prüfung „Sportförderung“ hatte der Rechnungshof die Einbindung der Förderungsempfänger in Entscheidungsgremien, die über die eigenen Förderungsmittel mitentschieden, zu beurteilen. Er führte aus, dass der „*Sachverständ der Sportorganisationen (. . .) in die Förderungsvergabe miteinbezogen werde (sollte)*“, vertrat jedoch die Ansicht, dass „*mit Förderungsgremien befasste Mitarbeiter (. . .) keinerlei Funktionen bei Förderungsempfängern ausüben (sollten), die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten*“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 17.2).

Im Sinne dieser Feststellung befürwortet er die geplante Regelung.

12. Strategische Entwicklungsprogramme

Die „leistungsorientierte Förderungsvergabe“ erfolgt auf Basis eines „Struktur- und Strategiekonzepts“, das vom Verband vorzulegen ist und als Grundlage für die Verbandsbeurteilung hinsichtlich der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit sowie die Qualität der Nachwuchsarbeit dient (§ 6 Abs. 4 des Entwurfes).

Im Rahmen seiner Prüfung „Sportförderung“ kritisierte der Rechnungshof die ihm damals vorliegenden Strategischen Entwicklungsprogramme als zu wenig vergleichbar und qualitativ nicht ausreichend geeignet, mehrjährige Programme darauf zu stützen. Er empfahl eine Neueinreichung der Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur vorzusehen (Reihe Bund 2009/12, TZ 29.2). Im Sinne dieser Empfehlung begrüßt er die geplante Maßnahme.



13. Bundes-Sportförderungsfonds

13.1 Grundsätzlich

Die §§ 30 ff des Entwurfes enthalten Bestimmungen über den Bundes-Sportförderungsfonds, einen selbständigen Rechtsträger, dessen Hauptaufgaben die Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen, die Abhaltung individueller Förderungs- und Strategiegespräche und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, mit denen er vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragt wird, sind.

In seinem Bericht „Team Rot-Weiß-Rot“ hat der Rechnungshof empfohlen, „*die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen*“ (Reihe Bund 2012/1, TZ 4.2).

Im Hinblick auf diese Feststellung bezweifelt der Rechnungshof die Sinnhaftigkeit der Gründung eines eigenen, für die Förderungsgewährung und -abwicklung zuständigen Rechtsträgers, um die Ziele einer Zusammenführung der Entscheidungsbefugnisse und einer Vereinheitlichung der Entscheidungsstrukturen zu erreichen. Die Erläuterungen geben jedenfalls keinen Aufschluss über die Notwendigkeit des Aufbaus einer Parallelstruktur zur bestehenden Sektion im Ministerium, die über die erforderlichen Erfahrungen und das notwendige Know-how verfügen. Außerdem ist unklar, welche Auswirkungen der mit der Einrichtung verbundene Aufgabenentfall beim BMLVS haben soll (Personalreduktion, Übernahme anderweitiger Aufgaben). In den dargestellten Auswirkungen finden sich dazu keine Ausführungen.

Generell ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines selbständigen Rechtsträgers zur Vergabe von Sportförderungen aus den Angaben nicht nachvollziehbar. Das für die Sportförderung zuständige Bundesministerium würde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe von Sportförderung abgeben und hätte ausschließlich eine Aufsichtsfunktion.

Sollte das BMLVS an der Einrichtung des Bundes-Sportförderungsfonds festhalten, regt der Rechnungshof an, auf die Einrichtung einer eigenen Geschäftsführung jedenfalls zu verzichten und der derzeit für die Abwicklung der Sportförderung zuständigen Abteilung die Erledigung der Geschäfte des Fonds zu übertragen. Damit wäre sichergestellt, dass die Erfahrungen der Ministeriumsmitarbeiter nicht verloren gehen, zudem könnten die zu erwartenden Mehrkosten reduziert werden.

GZ 300.830/003-2B1/12



Seite 11 / 13

13.2 Bundes-Sportförderungsfonds und Rechnungshofkontrolle

Das Leitungsorgan des Bundes-Sportförderungsfonds, die Bundessportkonferenz, besteht aus elf Mitgliedern, von denen drei durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und acht „*durch die den gesamtösterreichischen Sport vertretende Sportorganisation*“ (§ 35 Abs. 1 des Entwurfs), d.h. die Bundes-Sportorganisation (BSO) bestellt werden. Zur Klarstellung über die Prüfzuständigkeit wäre aus Sicht des Rechnungshofes angesichts des Gesamtförderungsvolumens des Bundes im Sportbereich von 93 Mill. EUR im Jahr 2010 eine Klarstellung nach dem Vorbild z.B. des § 26 Abs. 5 ERP-Fonds-Gesetz dringend erforderlich.

13.3 Rechnungslegung und Bilanzierung

Der gegenständliche Entwurf sieht für den Bundes-Sportförderungsfonds keine Rechnungslegungs- und Bilanzierungsregelungen vor. Die Anwendung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 30 Abs. 1 des Entwurfs), ein Verweis auf Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften findet sich nicht. § 30 Abs. 4 des Entwurfs beschränkt sich auf die Anordnung, dass der Fonds ausgeglichen zu gebaren hat und dass seine Mittel so anzulegen sind, dass sie zur Deckung des Aufwands jedenfalls herangezogen werden können.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist die Aufnahme von Rechnungslegungs- und Bilanzierungsregelungen in den Entwurf erforderlich. Ferner wäre vorzusehen, dass die Jahresabschlüsse des Bundes-Sportförderungsfonds dem Rechnungshof zu übermitteln sind.

13.4 Bundes-Sportförderungsfonds und interne Revision

Durch die Ausgliederung der Förderungsentscheidung an einen vom Bund unterschiedlichen Rechtsträger entfällt die Zuständigkeit der Internen Revision des BMLVS, für die Sportförderung entsteht somit ein revisionsfreier Raum. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Bestimmung über eine vergleichbare Kontrolleinrichtung im Bundes-Sportförderungsfonds.

Der Rechnungshof hat bereits mehrmals auf die Erforderlichkeit der Stärkung der internen Revision und der Schließung von revisionsfreien Räumen insbesondere in kleinen und mittleren ausgegliederten Organisationseinheiten hingewiesen („*Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes*“, Reihe Bund 2010/1, TZ 6.2). Er empfiehlt daher die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den vorliegenden Entwurf.

14. Gender Budgeting

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Überprüfung des Spitzensportförderungsprogramms „Team Rot-Weiß-Rot“ festgestellt, dass es bei der Vergabe der Förderungsmittel zu einer Schlechterstellung der Athletinnen gekommen ist (Reihe Bund 2012/1, TZ 9).

Zur Gleichstellung der Geschlechter beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf die Anordnung, dass „*bei der Festlegung der Förderungsprogramme (. . .) besonders Bedacht zu nehmen (ist) auf (. . .) die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau*“ (§ 15 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes). Schwerpunktsetzungen zur Erreichung der faktischen Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sportförderung sind jedoch nicht normiert. Allenfalls bleiben diese der Maßnahmenförderung der Bundessportkonferenz bei der Ausgestaltung der Förderungsprogramme überlassen, für die Grundförderung sind jedoch keine geeigneten Bestimmungen zu erkennen.

15. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen gehen von Mehrausgaben im Ausmaß von 914.000 EUR für das Jahr 2014 und im Ausmaß von 834.000 EUR für die folgenden Jahre aus. Die angegebenen Personalkosten machen mit rd. 700.000 EUR den überwiegenden Teil der anfallenden Kosten aus, für die Einrichtung und Führung der Förderdatenbank sind im Jahr 2014 80.000 EUR vorgesehen. Der Rechnungshof verweist kritisch auf die durch die Schaffung der Parallelstruktur entstehenden Mehrkosten durch die Schaffung des Fonds. Die Materialien führen dazu aus, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und die BSO die Bedeckung der Kosten für den Fonds übernehmen und dass das insgesamt zur Verfügung stehende Förderungsvolumen dadurch nicht verringert wird. Weiters würden die finanziellen Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Zusammenführung bereits bestehender Strukturen nicht in voller Höhe eintreten. Eine konkrete Aussage, aus welchen Mitteln die Finanzierung künftig erfolgen soll bzw. um welche vorgesehene Zusammenführung es sich dabei handelt, fehlen in den Materialien. Zudem sind die Höhe des voraussichtlichen Gehaltes des Geschäftsführers sowie die Zahl der Beschäftigten nicht ausgewiesen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge „*die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.*“



GZ 300.830/003-2B1/12

Seite 13 / 13

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: